

# HERZLICH WILLKOMMEN!



Virtuelles Praxisseminar  
zu aktuellen Themen im Kontext Ukraine  
am 9. März 2022, 14.00 Uhr

# Hinweise zur Netiquette

Bitte schalten Sie Ihre Mikrofone und Ihre Videofunktion aus.

Falls Sie Fragen oder Wortmeldungen haben, nutzen Sie bitte die Handhebefunktion .

Die Sitzungsleitung wird Sie aufrufen.

Nennen Sie zu Beginn Ihrer Wortmeldung bitte Ihren Namen und Ihre Institution.

# Agenda

## Überblick der heutigen Veranstaltung



- I ■ Einführung, aktuelle Lage und Aktivitäten der BDA
- II ■ EU-Richtlinie zum vorübergehenden Schutz
- III ■ Verfahrensfragen zur Einreise, Aufenthaltstitel, etc.
- IV ■ Arbeitsmarktzugang und Förderinstrumente
- V ■ Arbeitsrecht
- VI ■ Gesundheitsversorgung

- Informationen und Vernetzung
  - BDA Ukraine-FAQ zu aktuellen Themen & Fragen - regelmäßiges Update
  - Infos auf BDA-Homepage
  - gemeinsame Info-Plattform der vier Spitzenverbände ZDH, DIHK, BDI, BDA
- Austausch mit unseren Business Europe Schwesterverbänden
- Informationsrunde mit Auswärtigem Amt, Bundeswirtschafts- & Bundesfinanzministerium
  - Ziel: regelmäßiger Austausch zu den Sanktionsmaßnahmen, zur Klärung offener Fragen und den Auswirkungen (Impact Assessment)
  - Sanktionsmaßnahmen (Auswahl)
    - Sanktionen gegenüber dem Finanzsektor (u.a. Ausschluss vom SWIFT-Netzwerk, Transaktionsverbot russ. Zentralbank) sowie natürlichen und juristischen Personen
    - Überflugverbot russ. Fluggesellschaften
    - Exportrestriktionen:
      - Öltraffinerie-Ausrüstung & Luftfahrttechnik
      - Dual-Use und (Hoch-)Technologie-Bereich, z. B. aus den Bereichen Elektronik, IT, Telekommunikation, Sensorik / Laser und Schifffahrt für alle russ. Endempfänger

- Mehr als 2 Mio. Menschen aus dem Land geflohen (UNHCR, Stand: 8. März 2022). UNHCR geht von bis zu 4 Mio. Flüchtenden aus
- Bisher überwiegend Nachbarstaaten betroffen (POL, SLV, ROU)
- In D: laut Bundesinnenministern 64.604 Personen durch Bundespolizei festgestellt (Stand 8. März 2022)
- Bis zu 225.000 Schutzsuchende für D prognostiziert (Internationale Organisation für Migration, IMO, Stand: 6. März 2022)
- Ausreiseverbot für ukrainische Männer von 18 bis 60 → bisher vor allem viele Ältere, Frauen & Kinder
- Integration bisher gelungen: 2018 – letzte verfügbare Daten - lebten 322.000 Menschen mit ukrainischem Migrationshintergrund in der Bundesrepublik, davon 145.000 ohne deutsche Staatsangehörigkeit. 52 % waren erwerbstätig, dies entspricht dem Durchschnitt der ausländischen Bevölkerung. Der Akademiker-Anteil lag bei 50 %, ukrainische Migranten waren somit überdurchschnittlich gut qualifiziert. 11 % waren arbeitslos, 13 % bezogen Grundsicherung

# Aktivierung der EU-Richtlinie zum vorübergehenden Schutz für Geflüchtete

## Entwicklungen auf EU-Ebene



- 2. März: EU-Kommission hat Rat der EU einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Aktivierung des vorübergehenden Schutzes vorgelegt
- 3. März: Einstimmige politische Einigung des Rates
- 4. März: Formale Annahme des Beschlusses: Es besteht nun offiziell ein Massenzustrom von Vertriebenen nach Art. 5 der RL
- Die RL zum vorübergehenden Schutz gilt nun unverzüglich für Geflüchtete aus der Ukraine
- Gilt für ein Jahr, bis zu drei Jahre verlängerbar
  
- Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine erhalten nun vorübergehenden Schutz in der EU ohne lange Asylverfahren
- Sie erhalten u. a. eine Aufenthaltserlaubnis, Zugang zu Bildung, medizinische Versorgung, Sozialhilfe und Zugang zum Arbeitsmarkt

# Aktivierung der EU-Richtlinie zum vorübergehenden Schutz für Geflüchtete

## Anwendungsbereich



### Gilt für:

- ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 Ukraine wohnhaft waren + Familienangehörige,
- nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die vor dem 24. Februar in der Ukraine internationalen oder nationalen Schutz erhalten haben + Familienangehörige.

### Anwendung des Beschlusses oder Status nach nationalem Recht bei:

- nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörige oder Staatenlosen die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar aufgrund eines gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben und nicht sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren können.

### Optionale Anwendung des Beschlusses für:

- Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die sich **rechtmäßig** in der Ukraine aufhielten und nicht sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren können.

# Umsetzung der EU-Richtlinie zum vorübergehenden Schutz für Geflüchtete

## Wirkung in Deutschland



- Umfasst sind alle in der Richtlinie genannten Personen
- Ausnahme: Offen noch Umgang mit in Art. 2 Nr. 3 der Richtlinie genannten Personen.

- BMI wird weitergehende Hinweise zur Anwendung von § 24 AufenthG in Kürze zur Verfügung zu stellen



- Mit Inkrafttreten des Beschlusses am 04.03.2022 kommt § 24 AufenthG unmittelbar zur Anwendung; das heißt, dass entsprechende Aufenthaltserlaubnisse bei den Ausländerbehörden beantragt werden können.

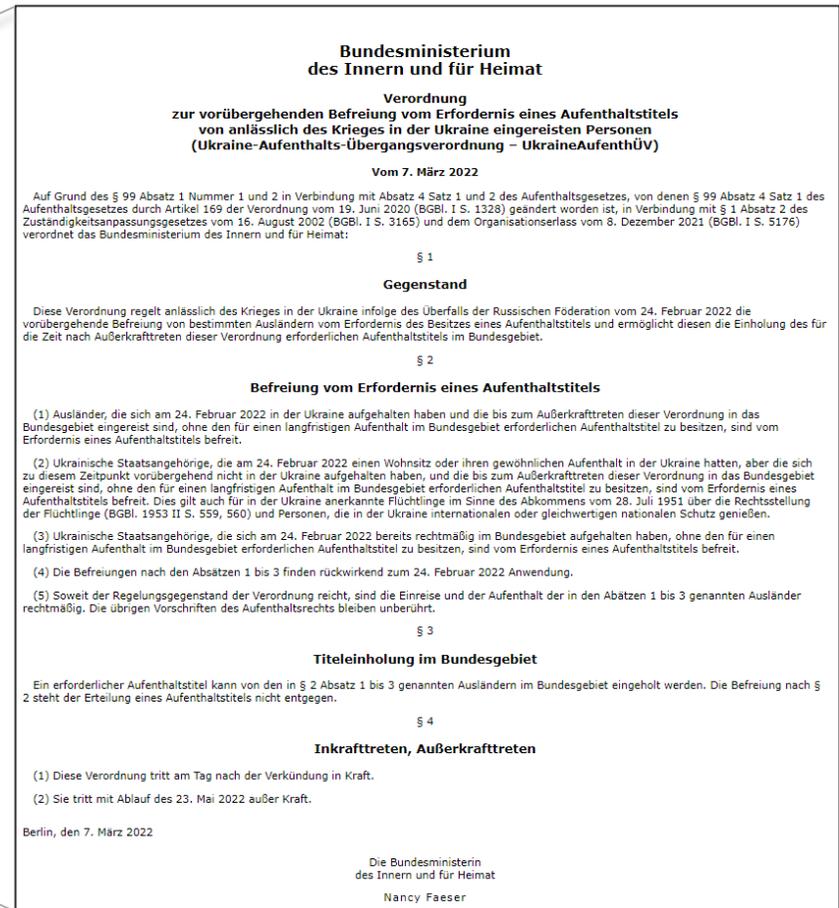
- Eigene Darstellung - Quelle: Factsheet BMI [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2022/factsheet-ukraine-ji-rat.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2022/factsheet-ukraine-ji-rat.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

# Vorübergehende Befreiung von einem Aufenthaltstitel

## Rückwirkend gültig ab 24.02. bis 23.05.2022

- Rechtsverordnung des BMI nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG am 8. März 2022 im Bundesanzeiger verkündet und seit heute (9. März 2022) in Kraft
- regelt Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels (in dieser Zeit kein Arbeitsmarktzugang)
- erfasst: Ausländer (Drittstaatsangehörige) und ukrainische Staatsangehörige

- findet rückwirkend zum 24. Februar 2022 Anwendung
- tritt am 23. Mai 2022 außer Kraft



Quelle Bundesanzeiger: <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/iOtjNkrHCZ76Jw5ReGn/content/iOtjNkrHCZ76Jw5ReGn/BAanz%20AT%2008.03.2022%20V1.pdf?inline>

# Einreise, Aufenthaltstitel, Zugang zu Sozialleistungen

Es kommen theoretisch verschiedene Aufenthaltsrechte in Betracht

1

## Aufenthaltsrecht

- Richtlinie über die **Gewährung vorübergehenden Schutzes** („Massenzustrom- Richtlinie“) → § 24 AufenthG
- Grundrecht auf Asyl → Art. 16a GG
- Schutz nach Genfer Flüchtlingskonvention → § 3 Abs. 1 AsylG iVm § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG
- Subsidiärer Schutz (insb. bei Bürgerkrieg) → § 4 Abs. 1 AsylG iVm § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG

- Visumsfreie Einreise (für 90 Tage)

2

## Arbeitsmarktzugang

- **Arbeitsmarktzugang gegeben**, wenn die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde und Ausländerbehörde zugestimmt hat (entsprechende Hinweise an ABH wie z.B. in Niedersachsen notwendig); eine BA-Zustimmung ist nicht einzuholen § 24 Abs. 6 AufenthG iVm § 31 BeschV
- bei § 24 AufenthG – Ruhen des Asylverfahrens nach § 32a AsylG

- eingeschränkter Zugang (z. B. Ferienbeschäftigung von Studierenden erlaubt)

3

## Sozialleistung

- **Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz** (nach aktuellem Stand)
- Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II

- Keine, finanzielle Absicherung über Bekannte und Verwandte

4

## Deutschförderung / Integrationskurs

- Ob Zugang zu Integrationskursen besteht ist offenbar strittig; Anspruch besteht in jedem Fall nicht
- Anspruch auf Teilnahme an Sprach- bzw. Integrationskursen

- Keine Förderung

# Arbeitsmarktintegration - Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente

Der Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ist nach § 24 AufenthG gewährleistet

## Kein Bedarf nach neuen Instrumenten

	Arbeitsmarktförderung	Es stehen Förderinstrumente des SGB III für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zur Verfügung. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung; Eingliederungszuschüsse, Vermittlungsbudget AA: könnten individuell konzipierte Maßnahmen anbieten.
	Ausbildungsmarkt	Grundsätzlich ist eine Ausbildung mit Aufenthaltstitel § 24 AufenthG möglich. In Frage kommen Ausbildungsvorbereitende Instrumente wie Berufseinstiegsbegleitung, BvB, EQ, AsAflex, BaE und Instrumente zur Unterstützung mit dem Ziel Ausbildung wie BAB und Ausbildungsgeld.
	Betreuungs- und Bildungsmaßnahmen	Länderverantwortung: Zugang zu Schule für Kinder u. Jugendliche z. B. durch Willkommensklassen, Sprachunterricht (aktuell Suche nach ukrainisch sprechenden Lehrkräften), Kita-Plätze; ggf. Integration von Studierenden (erste Stipendienprogramme werden aufgelegt).
	Sprachförderung	Integrationskurse (Zugang strittig)

# Kurzarbeitergeld aufgrund des Ukraine Krieges möglich

Näheres entnehmen Sie den [FAQ](#) der Bundesagentur für Arbeit



Frage:

Antwort:

Mein Unternehmen ist von Sanktionen bzw. einem Handels-Embargo gegen Russland betroffen. Kann ich Kurzarbeitergeld erhalten?

Sanktionen bzw. ein Handels-Embargo gegen Russland können als unabwendbares Ereignis einen erheblichen Arbeitsausfall verursachen (vgl. § 96 Abs. 3 SGB III), wenn Ihr Betrieb unmittelbar von diesen betroffen ist.

Mein Unternehmen ist wegen des Krieges in der Ukraine von Lieferausfällen/Rohstoffmangel betroffen. Kann ich Kurzarbeitergeld erhalten?

Maßgeblich für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld ist das Vorliegen eines erheblichen Arbeitsausfalls. Lieferausfälle / Rohstoffmangel können wirtschaftliche Gründe für einen Arbeitsausfall sein (vgl. § 96 Abs. 1 Nr. 1 SGB III).

Ich stehe in Handelsbeziehungen zu Russland oder der Ukraine. Es sind Aufträge weggefallen. Kann ich Kurzarbeitergeld erhalten?

Soweit im Rahmen der bisherigen Handelsbeziehungen zu Russland oder der Ukraine Aufträge oder Absatzmärkte wegfallen, können darin wirtschaftliche Gründe für einen Arbeitsausfall liegen (vgl. § 96 Abs. 1 Nr. 1 SGB III).

Wenn aufgrund des Kriegsgeschehens in der Ukraine Zulieferer ausfallen, Aufträge oder Absatzmärkte wegfallen oder wegen ausbleibender Rohstofflieferungen die Produktion im Betrieb gehemmt wird, kann Kurzarbeit vereinbart und Kurzarbeitergeld gewährt werden, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

# Einberufung/Wehrpflicht ausländischer Beschäftigter

## Arbeitsplatzschutzgesetz



- Von der Einberufung von Wehrpflichtigen und Reservisten (Ukraine) können auch in Deutschland Beschäftigte betroffen sein.
- § 16 Abs. 6 ArbPISchG: auch für in Deutschland beschäftigte Ausländer gelten § 1 Abs. 1, 3 und 4 und die §§ 2 bis 8 ArbPISchG, wenn diese in ihrem Heimatstaat zur Erfüllung ihrer dort bestehenden Wehrpflicht zum Wehrdienst herangezogen werden, wenn diese Staatsangehörige der Vertragsparteien der Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 (BGBl. 1964 II S. 1262) sind und ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland haben.
- Vertragsparteien der Europäischen Sozialcharta sind u. a. die Ukraine, Tschechien, Polen, Rumänien, Moldawien, Slowakei, Slowenien, Estland, Lettland, Litauen und Bulgarien. Die Übersicht über alle Vertragsstaaten Vertragsstaaten Europäische Sozialcharta
- § 1 Abs. 1 ArbPISchG: Ruhen des Arbeitsverhältnisses
- § 1 Abs. 3 ArbPISchG: Beschäftigter hat Einberufungsbescheid unverzüglich seinem Arbeitgeber vorzulegen
- § 1 Abs. 4 ArbPISchG: befristetes Arbeitsverhältnis wird durch Einberufung nicht verlängert

# Einberufung/Wehrpflicht ausländischer Beschäftigter

## Arbeitsplatzschutzgesetz



- § 1 Abs. 1 ArbPISchG: Ruhen des Arbeitsverhältnisses
- § 1 Abs. 3 ArbPISchG: Beschäftigter hat Einberufungsbescheid unverzüglich seinem Arbeitgeber vorzulegen
- § 1 Abs. 4 ArbPISchG: befristetes Arbeitsverhältnis wird durch Einberufung nicht verlängert
- § 2 ArbPISchG Kündigungsschutz: von der Zustellung des Einberufungsbescheides bis zur Beendigung des Wehrdienstes sowie während einer Wehrübung darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen, das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt gemäß Abs. 3 unberührt
- § 3 ArbPISchG: Zurverfügungstellung von Wohnraum und Gewährung von Sachbezügen
- § 4 ArbPISchG: Erholungsurlaub, Kürzung um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, den der Arbeitnehmer Wehrdienst leistet
- § 5 ArbPISchG: Benachteiligungsverbot
- § 6 ArbPISchG: Anrechnung von Wehrdienst- und Wehrübungszeiten
- §§ 7 u. 8 ArbPISchG: Vorschriften für in Heimarbeit Beschäftigte und Handelsvertreter

- Gemeinsame Erklärung der Gesundheitsministerkonferenz vom 7. März 2022:  
<https://tinyurl.com/yc2cuppu>.
- Deutschland bereitet sich darauf vor, ukrainische Patienten aufzunehmen (u. a. ICU-Patienten, Patienten aus zerbombten Krankenhäusern).
- Bund und Länder werden eine flächendeckende Struktur aufbauen, um angemessene Versorgung sicherzustellen:
  - Allgemeinverfügung zum Export med. Hilfsgüter für Hilfsorganisationen.
  - Zugang zu Test- und Impfangeboten sowie weiteren Präventionsleistungen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten. Behandlung und Transport sind durch Zugang zum Asylbewerberleistungsgesetz abgedeckt.
  - Bund wird medizinisches Fachpersonal, das sich freiwillig für den Dienst in der Ukraine meldet, über Hilfsorganisationen anstellen und bezahlen und absichern.
  - Verteilung Schwerkranker und Schwerverletzter aus der Ukraine erfolgt nach dem Kleeblatt-Mechanismus auf das ganze Bundesgebiet.

- Medizinische Versorgung erfolgt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
  - Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln und Versorgung von Schwangeren.
  - Anspruch auf Schutzimpfungen und Vorsorgeuntersuchungen.
  - In medizinisch notwendigen Einzelfällen auch eine Psychotherapie nach dem AsylbLG. Sonderregelung des Paragraphen 6 Abs. 2 AsylbLG. Das Gleiche gilt für Hilfsmittel, die vorab zu genehmigen sind.
- Zuständig für die Gewährung ist jeweils die Kommune, in der sich die betroffenen Menschen aufhalten beziehungsweise untergebracht sind.
  - Ausstellung Behandlungsscheine durch zuständige Ämter der Kommunen.
  - In Notfällen Behandlung auch ohne Behandlungsschein erfolgen. Notwendig ist hierfür ein gemeldeter Aufenthaltsort oder die Unterbringung in einer örtlichen Einrichtung.
- Krankenkassen können in Vereinbarung mit den Ländern die auftragsweise Betreuung übernehmen.
  - Vereinbarung zwischen den jeweiligen Bundesländern (Landesregierung oder beauftragte Landesbehörde) und den gesetzlichen Krankenkassen erforderlich.
  - Solche Vereinbarungen zur Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) bestehen aktuell in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen.
  - Das BMG strebt an, dass die Menschen aus der Ukraine in naher Zukunft einen regulären Leistungsanspruch analog der GKV-Leistungen erhalten.

- Leistungen nach der Coronavirus-Testverordnung und der Coronavirus-Impfverordnung können Flüchtlinge aus der Ukraine ebenso erhalten wie Einheimische.
- Diese rechnen die Ärzte bei Flüchtlingen aus der Ukraine genauso ab wie bei Einheimischen. Kostenträger ist auch hier das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS).
- Das Robert Koch-Institut bietet Aufklärungsmerkblätter zur COVID-19-Impfung auch in ukrainischer Sprache an. Die Aufklärungsmerkblätter stehen hier zum Download bereit: <https://tinyurl.com/3wezws5>.

Senden Sie uns bitte Ihre Fragen und Ihre Anliegen gern zu – an die E-Mail-Adresse unseres Ukraine-Koordinators: [o.perschau@arbeitgeber.de](mailto:o.perschau@arbeitgeber.de)

Ihre Fragen kommunizieren wir den entsprechenden Institutionen und nehmen sie zusammen mit den Antworten in unsere kontinuierlich aktualisierte FAQ auf.

